

# RS Vwgh 1994/4/21 93/09/0484

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1994

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/09/0483 E 21. April 1994

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/07/01 93/09/0059 2

## Stammrechtssatz

Die Anwendung des nach § 4 Abs 6 AuslBG erschwerten Verfahrens für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung setzt voraus, daß entweder eine Kontingentüberschreitung oder eine Überschreitung der Landeshöchstzahl vorliegt und daß es an einer einhelligen Befürwortung durch den Vermittlungsausschuß fehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090484.X02

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)